

Nr.	förderfähige Maßnahme	Beiblatt Nr.	zuwendungsfähige Ausgaben
1	<u>Kulturarbeit in Baden-Württemberg</u>		
1.1	kulturelle Breitenarbeit		
1.1.1	Veranstaltungen des BdV und der Landsmannschaften oder sonstiger Organisationen auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene mit eindeutig überwiegender kulturellen Inhalten - im Zweifel ist der Gesamtcharakter der Veranstaltung entscheidend - wie		
1.1.1.1	geschichtliche und kirchliche Jahres-, Traditions- und Gedenkveranstaltungen	1	Ausgabenarten Nrn. 1, 2 R, 2 G, 3, 4 R max. 100 Euro pro Vortrag, 4 G, 5.1 max. 1.050 Euro pro Person/Jahr, 5.2, 6, 7 u. 8
1.1.1.2	heimat- und landeskundliche Fachtagungen einschließlich Landeskulturtagungen	2	Ausgabenarten Nrn. 1, 2 R, 2 G, 2 ToH, 3, 4 R max. 100 Euro pro Vortrag, 4 G, 5.1, max. 1.050 Euro pro Person/Jahr, 5.2, 6, 7 u. 8
1.1.1.3	übrige kulturelle Veranstaltungen	1	Ausgabenarten Nrn. 1, 2 R, 2 G, 3, 4 R max. 100 Euro pro Vortrag, 4 G, 5.1 max. 1.050 Euro pro Person/Jahr, 5.2, 6, 7 u. 8
	<u>nicht:</u> gesellige Veranstaltungen, Veranstaltungen für Vereinszwecke wie Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen u.ä.		
	Eine gemischte Veranstaltung (z.B. eine Kulturtagung verbunden mit einer Vorstandssitzung) ist nur förderfähig, wenn der kulturelle Anteil der Veranstaltung insgesamt eindeutig überwiegt.		
1.1.2	Theater-, Gesangs-, Tanz- und Musikproben	3	Ausgabenarten Nrn. 5.1 max. 1.050 Euro pro Person/Jahr, 5.2 für turnusmäßige Proben am Ort max. 3 Euro pro Person/Tag, für ganz- und mehrtägige Lehrgänge am auswärtigen bzw. überregionalen zentralen Lehrgangsort max. 25 Euro pro Person/Tag, 6 und 8
1.1.3	Trachten und Musikinstrumente	4	Anschaffung und Reparatur
1.1.4	Verbandsnachrichten, Mitteilungsblätter und andere kulturelle Publikationen	5	Herstellung und Versand
1.2	sonstige Kulturarbeit		
1.2.1	Bundestreffen, Landestreffen	6	Ausgabenarten Nrn. 1, 2 R, 2 G, 3, 4 R max. 100 Euro pro Vortrag, 4 G, 6, 7 und 8
1.2.2	Archive, Bibliotheken, Heimatstuben, Museen, Sammlungen und Ausstellungen	7	Einrichtung und Ausstattung sowie Anschaffung und Ergänzung der einrichtungsspezifischen Gegenstände
1.2.3	Gedenkstätten einschließlich Gedenktafeln	8	Einrichtung und Wiederherstellung
2	<u>Kulturarbeit in den Herkunftsgebieten der Vertriebenen und Spätaussiedler</u>		
	- ausgenommen sind die Gebiete, in denen die Donauschwäbische Kulturstiftung Zuwendungen gewährt -		
2.1	kulturelle Fachtagungen	9	Ausgabenarten Nrn. 1, 2 R, 2 G, 2 TH, 3, 4 R max. 100 Euro pro Vortrag, 4 G u. 8
2.2	andere kulturelle Veranstaltungen	10	Ausgabenarten Nrn. 1, 2 R, 2 G, 3, 4 R max. 100 Euro pro Vortrag, 4 G u. 8

Ausgabenarten
zur Kulturarbeit nach § 96 BVFG

- 1 Druck von Einladungen, Programmen, Festschriften, Plakaten u. dergl.,
Versand, Porto, Inserate, Telefon und sonstige damit zusammenhängende
Vorbereitungskosten im notwendigen Umfang

- 2 Erstattung von Reisekosten – nur ausgezahlte
 - R = für Referenten
 - G = für mitwirkende Gruppen
 - ToH = für Teilnehmer – ohne Teilnehmer der Herkunftsgebiete –
 - TH = für Teilnehmer – nur der Herkunftsgebiete –

- 2.1 Fahrtkosten
- 2.2 Tagegeld oder Verpflegungskosten
- 2.3 Übernachtungsgeld oder Unterkunftskosten

- 3 Einsatz von Reisebussen, soweit die Erstattung von Reisekosten
zuwendungsfähig ist

- 4 Honorare – nur ausgezahlte, keine gespendeten –
 - R = für Referenten, ausgenommen Vorstandsmitglieder im eigenen
Verband
 - G = für mitwirkende Gruppen (Theater-, Gesangs-, Tanzgruppen;
Musikkapellen, Orchester, Chöre u. ä.)

- 5 Aufwandsentschädigungen – nur ausgezahlte, keine gespendeten –
 - 5.1 für Chorleiter, Tanzleiter und dergl. sowie Musikbegleitung für Tanzgruppen
 - 5.2 für Proben

- 6 Aufwand für Übungs- und Veranstaltungsräume

- 7 Dekorationen, Kränze für Gedenkfeiern, Fahnen, Wappen, Transparente u.
dergl.

- 8 Sachmaterial für Übungen, Veranstaltungen einschl. Transport u. dergl.